

Grundmittel des ehemaligen privaten Betriebes, der dem Kaufvertrag 1972 zugrunde gelegt worden ist, und dem ausgewiesenen Nettowert in der Eröffnungsbilanz des volkseigenen Betriebes.

(6) Aus der Werterhöhung sind bis zum Dreifachen der Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. des von den privaten Inhabern zurückzuzahlenden Kaufpreises oder zwei Drittel des Nettowertes der Grundmittel und der aktivierten unvollendeten Investitionen des volkseigenen Betriebes als Rücklage auszuweisen.

(7) Soweit die Werterhöhung zum Zeitpunkt der Umwandlung die mögliche Erhöhung der Kapitaleinlagen gemäß Abs. 5 und die mögliche Bildung einer Rücklage gemäß Abs. 6 übersteigt, ist

- eine entsprechende Erhöhung der staatlichen Beteiligung oder
  - eine Forderung des Staates, die mit 3,5 % zu verzinsen ist,
- zu vereinbaren.

(8) Bei volkseigenen Betrieben, die bis 1972 als Produktionsgenossenschaften des Handwerks gearbeitet haben, ergibt sich die Werterhöhung aus der Differenz zwischen

- den 1972 ausgezahlten Anteilen sowie den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen unteilbaren genossenschaftlichen Fonds und
- den in der Schlußbilanz des volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt der jetzigen Umwandlung ausgewiesenen Grundmittel- und Investitionsfonds, abzüglich der noch zu tilgenden Grundmittelkredite, sowie des Umlaufmittelfonds (eigene Mittel).

Die Nettowerte der nicht übernommenen Grund- und Um-

laufmittel sind dabei abzusetzen. Aus der Werterhöhung sind bis zur Höhe von zwei Drittel des Nettowertes der Grundmittel und der aktivierten unvollendeten Investitionen des volkseigenen Betriebes als Rücklage auszuweisen. Soweit die Werterhöhung die mögliche Bildung der Rücklage übersteigt, gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Betriebe, die deutlich unter dem Vermögenswert von 1972 liegen oder zeitweilig unrentabel arbeiten, sind durch staatliche Förderungsmaßnahmen, wie

- teilweise oder vollständige Steuerbefreiung durch den zuständigen örtlichen Rat bis zur Erreichung der Rentabilität,
- ermäßigte Zinszahlung für in Anspruch genommene Kredite entsprechend den Marktbedingungen durch die Staatsbank der DDR

zu unterstützen. Diese Förderungsmaßnahmen sind so zu gewähren, daß sie ausschließlich den bisherigen Gesellschaftern oder privaten Inhabern der umgewandelten Betriebe zugute kommen.

#### §6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w  
Vorsitzender

Dr. S i e g e r t  
Amtierender Minister der  
Finanzen und Preise

### Gesetz über Versammlungen — Versammlungsgesetz — vom 7. März 1990

In Ausgestaltung des in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Versammlung und in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974, GBl. II Nr. 6 S. 57) beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechte, Pflichten und Voraussetzungen für die Durchführung von Versammlungen.

(2) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte friedlich, gewaltfrei und unbewaffnet ohne staatliche Genehmigung zu versammeln. Für die Teilnahme an Versammlungen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

(3) Außer den in diesem Gesetz geregelten Fällen hat niemand das Recht, die Durchführung einer Versammlung zu stören oder zu verhindern.

##### § 2

(1) In Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Verfassung sind Versammlungen, die

- die Propaganda für Krieg,
- die Bekundung von nationalen, rassischen oder religiösen Feindseligkeiten, die eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt darstellt,
- die Verbreitung faschistischer oder anderer antihumanistischer Ideen und

— die Anstiftung zu Terror, Mord oder anderen Gewaltakten bzw. deren Androhung

zum Ziele haben, ihnen dienen oder diese dulden, verboten.

(2) Verboten sind auch Versammlungen, die gemäß den §§ 6 und 7 untersagt worden sind.

##### § 3

(1) Jede Versammlung muß einen Leiter haben. Versammlungsleiter ist, wer im eigenen Namen, als Vertreter oder Bevollmächtigter einer juristischen Person oder von Personengruppen eine Versammlung organisiert und durchführt.

(2) Der Versammlungsleiter ist für den störungsfreien Verlauf der Versammlung verantwortlich und hat die Einhaltung der Bestimmungen des Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Hygiene und der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er ist befugt, hierzu geeignete Ordnungskräfte einzusetzen, die als solche gekennzeichnet sein müssen.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er kann diese jederzeit beenden oder unterbrechen. Er hat das Recht, Personen, die die Versammlung stören, auszuschließen.

(4) Bei Versammlungen in Gebäuden oder umfriedeten Grundstücken kann der Versammlungsleiter anderen als in der Anzeige oder Einladung genannten Personen den Zutritt verwehren.

(5) Zur Gewährleistung des störungsfreien Ablaufes der Versammlung und einer wirksamen Sicherheitspartnerschaft hat der Versammlungsleiter das Recht, die örtlichen Räte, Einrichtungen, Betriebe oder die Deutsche Volkspolizei um Unterstützung zu ersuchen. Diesem Ersuchen ist im Rahmen der jeweiligen Verantwortung und Möglichkeiten nachzukommen.